

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 6. Mai 2024; Vorlage Nr. 3607.6 (Laufnummer 17609)

**Gesetz
über die Pädagogische Hochschule Zug
(PH-Gesetz, PHG)**

Änderung vom 29. Februar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 154.21 | **414.41**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [414.41](#), Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

§ 1 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Sie ist im Rahmen der Kantonsverfassung und im Rahmen spezieller Bestimmungen anderer Gesetze autonom.

⁴ Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines kantonalen Leistungsauftrags.

§ 3 Abs. 2

² Die Pädagogische Hochschule

- b) **(geändert)** bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen (Zertifikatsstudiengänge CAS, DAS, MAS sowie weitere Programme) an;
- d) **(geändert)** erbringt Dienstleistungen für Dritte in den Bereichen Schulen und Bildung.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Leitbild, Strategie und Qualitätsmanagement (Überschrift geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule Zug richtet sich nach ihrem Leitbild, ihrer Strategie sowie nach anerkannten Qualitätsstandards aus.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat genehmigt den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und die Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug.

§ 7 Abs. 2, Abs. 3

² Der Regierungsrat

- d) **(geändert)** genehmigt auf Antrag des Hochschulrats die Anstellung der Rektorin oder des Rektors.
- e) *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat

- a) **(geändert)** genehmigt die Studiengänge;
- d) **(geändert)** erlässt die Gebührenordnung;
- e) **(neu)** erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz.

§ 8 Abs. 2

² Die Direktion für Bildung und Kultur

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** genehmigt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;
- c) **(geändert)** genehmigt das Studienreglement;

§ 10 Abs. 3

Zusammensetzung und Amtsdauer des Hochschulrats (Überschrift geändert)

³ An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- b) **(geändert)** die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur;
- c) **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zug;
- d) **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug.

§ 11 Abs. 2

² Der Hochschulrat

- b) **(geändert)** genehmigt das Leitbild, die Strategie, das Qualitätsmanagement, das interne Kontrollsystem und die Studienpläne;
- b1) **(neu)** beantragt dem Regierungsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors und stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;
- c) *Aufgehoben.*
- c1) **(neu)** stellt Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung von Studiengängen;
- c2) **(neu)** stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung seiner Geschäftsordnung;
- c3) **(neu)** stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung des Studienreglements;
- d) **(geändert)** genehmigt das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;
- e) **(geändert)** stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;

- f) **(geändert)** verleiht Professorinnen- und Professorentitel, genehmigt Stellen für Professorinnen und Professoren und erlässt das Reglement über die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Zug;

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Hochschulleitung gehören an:

- b) **(geändert)** die Leiterin oder der Leiter Ausbildung;
b1) **(neu)** die Leitenden der weiteren Leistungsbereiche;

² Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Prorektorin oder einen Prorektor als ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Leitenden der Leistungsbereiche.

³ Im Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug können weitere Personen mit beratender Stimme für die Mitarbeit in der Hochschulleitung bestimmt werden.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie der Pädagogischen Hochschule mit und setzt diese um.

² Der Hochschulleitung obliegt insbesondere

- c) **(geändert)** die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, der Strategie, des Qualitätsmanagements, des internen Kontrollsystems, der Studienpläne sowie des Organisationsreglements an den Hochschulrat;
c1) **(neu)** die Antragstellung zur Verleihung von Professorinnen- und Professorentitel und zur Genehmigung von Stellen für Professorinnen und Professoren an den Hochschulrat;
c2) **(neu)** die Antragstellung zum Erlass des Studienreglements an den Hochschulrat;
k) **(geändert)** die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Mitarbeitenden- und der Studierendenorganisation.

§ 16 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Bruttoaufwands nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren für

- a) **(geändert)** die Einschreibung;
- b) **(geändert)** die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens;
- b1) **(neu)** die Bearbeitung von Gesuchen zur Anerkennung von Vorleistungen;
- c) **(geändert)** die Teilnahme am Vorbereitungskurs;
- d) **(geändert)** die Benutzung des Studienangebots;
- e) **(geändert)** die Benutzung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;
- f) **(geändert)** das Absolvieren von Prüfungen;
- g) **(geändert)** die Benutzung des Weiterbildungsangebots;
- h) **(geändert)** die Benutzung des Studienangebots der Ausbildung durch Hörerinnen und Hörer;
- i) **(geändert)** die Benutzung ihrer Einrichtungen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.

² Die Gebühren für die Benutzung von Weiterbildungsangeboten sind in der Regel so festzulegen, dass sie die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.

§ 20a (neu)

Hochschulpersonal

¹ Zum Hochschulpersonal gehören:

- a) die Mitglieder der Hochschulleitung;
- b) die Dozierenden;
- c) die Lehrbeauftragten;
- d) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die wissenschaftlichen Assistierenden;
- e) die Mitarbeitenden in Verwaltung und Stäben.

² Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.

³ Die Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug unterstehen grundsätzlich dem Personalrecht des Kantons, sofern die Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 21

Aufgehoben.

§ 21a (neu)

Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Personalkategorien sowie für Teile des Hochschulpersonals die Referenzfunktionen und den Einreihungsplan mit der Zuordnung zu den Lohnklassen.

§ 21b (neu)

Arbeitszeit

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Bestimmungen zur Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug.

§ 21c (neu)

Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug allenfalls notwendige, für die Pädagogische Hochschule Zug spezifische rechtliche Abweichungen der Bestimmungen betreffend die Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung, die Voraussetzungen und den Umfang einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Pädagogische Hochschule Zug sowie der Rückzahlungsverpflichtung durch die Mitarbeitenden.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters kündigen. Die Pädagogische Hochschule Zug kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung derselben Kündigungsfristen und Kündigungstermine kündigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.

Titel nach § 22 (geändert)

2.2. Studierende und Weiterbildungsteilnehmende

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Als Weiterbildungsteilnehmende gelten Personen, welche ein Weiterbildungsangebot oder eine Zusatzausbildung wahrnehmen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

Gaststudierende (Überschrift geändert)

¹ Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Mobilitätsprogramm vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Gastaufenthalt absolvieren.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Organisation von Mitarbeitenden und Studierenden (Überschrift geändert)

¹ Die Mitsprache von Mitarbeitenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch die Mitarbeitenden- respektive die Studierendenorganisation wahrgenommen.

² Die Mitarbeitenden- und die Studierendenorganisation geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Hochschulleitung zu genehmigen.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Teilnehmenden des Vorbereitungskurses unterstehen dem Disziplinarrecht der Studierenden.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 36

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

II.

Der Erlass BGS [154.21](#), Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾, beschliesst:

§ 44^{bis} (neu)

Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung

⁵ Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, Teile des Hochschulpersonals (Mitglieder der Hochschulleitung, Dozierende, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt und die gewählten Behörden gemäss § 45 dieses Gesetzes werden keine Referenzfunktionen definiert.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss (§ 34 der Kantonsverfassung²⁾). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 29. Februar 2024

Der Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...